



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (Reverse-Charge-Verfahren) - Erneute Änderung -

Ausgangslage

Erst Anfang dieses Jahres haben sich grundlegende Änderungen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bauleistungen bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz (sog. Reverse-Charge-Verfahren) ergeben. Ursächlich dafür war eine Gerichtsentscheidung des Bundesfinanzhofs, welche den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens erheblich eingeschränkt und die dazu ergangene Anwendungsvorschrift der Finanzverwaltung in wesentlichen Punkten ausdrücklich verworfen hat.

Zurück zur alten Regelung

Um negative Folgen der o.g. Rechtsprechung in der Praxis zu vermeiden, wurde nun das Gesetz geändert und die alte Rechtslage in wesentlichen Punkten wieder hergestellt. So kommt es für den Übergang der Steuerschuldnerschaft jetzt wieder maßgeblich darauf an, ob der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes nachhaltig (mindestens 10% seiner gesamten Umsätze) Bauleistungen erbringt.

Besonderheiten bei Bauträgern als Leistungsempfänger

Besonderheiten bestehen bei Bauleistungen an Unternehmer, die nachhaltig eigene Grundstücke veräußern, die sie vorher bebaut haben bzw. haben bebauen lassen (sog. Bauträger). Diese Unternehmer werden grundsätzlich nicht in die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers einbezogen. Das bedeutet, Leistungen an Bauträger müssen i.d.R. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% berechnet werden.

Gesonderte Bescheinigung

Im Zuge der erneuten Änderung wird es eine von der Freistellungsbescheinigung abweichende gesonderte Bescheinigung geben. Diese muss der Leistungsempfänger einer Bauleistung in entsprechenden Fällen beim Finanzamt beantragen, um gegenüber dem leistenden Unternehmer nachzuweisen, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Wird eine Bauleistung ausgeführt, darf der leistende Unternehmer nur noch dann eine Nettorechnung stellen, wenn ihm der Leistungsempfänger mittels der gesonderten Bescheinigung nachweist, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Hinweis: Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch dann, wenn er diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

Vereinfachungsregelung

In Fällen, in denen Uneinigkeit darüber besteht, ob es sich tatsächlich um eine Bauleistung handelt, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn sich Leistungsempfänger und leistender Unternehmer übereinstimmend dahingehend einigen, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und dieser den an ihn erbrachten Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Anwendungszeitpunkt

Die erneute Änderung ist für Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.09.2014 ausgeführt werden. Für die Zeit bis zum 30.09.2014 wird es insbesondere für vor diesem Zeitpunkt gestellte Abschlagsrechnungen, entsprechende Übergangsregelungen geben.